



Gemeinde Ufhusen

Friedhof- und Bestattungsreglement

der

Einwohnergemeinde Ufhusen

INHALTSVERZEICHNIS

Friedhof- und Bestattungsreglement	3
I Organisation	3
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Areal und Gebäude.....	3
Art. 3 Friedhofverwalter	3
Art. 4 Totengräber	4
II Bestattungsordnung	4
Art. 5 Begriff	4
Art. 6 Meldung eines Todesfalles	4
Art. 7 Meldung an den Totengräber	4
Art. 8 Einsargung.....	4
Art. 9 Leichenüberführung.....	4
Art. 10 Kremation	5
Art. 11 Öffnungszeiten der Totenkapelle Zell	5
Art. 12 Zeitpunkt der Bestattung.....	5
Art. 13 Schickliche Bestattung.....	5
Art. 14 Mitwirkung kirchlicher Organe	5
Art. 15 Zivile Bestattung	5
III Grabplätze	6
Art. 16 Gräberarten	6
Art. 17 Grabordnung.....	6
Art. 18 Grabbesetzung	6
Art. 19 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	7
IV Grabesruhe.....	7
Art. 20 Dauer der Grabesruhe.....	7
V Grabgebühren	7
Art. 21 Gebühren für die verschiedenen Gräberarten	7
VI Bestattungskosten	7
Art. 22 Leistungen der Angehörigen.....	7
Art. 23 Bestattungskosten	7
Art. 24 Gedenktafeln für die Plattengräber	8
Art. 25 Blumenkisten und Weihwasserständer für die Plattengräber	8
VII Grabdenkmäler.....	8
Art. 26 Allgemeine Grundsätze	8
Art. 27 Bewilligungspflicht	8
Art. 28 Werkstoffe.....	8
Art. 29 Bearbeitung	9
Art. 30 Form	9
Art. 31 Schrift und Schmuck.....	9
Art. 32 Masse	10
Art. 33 Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler	10
Art.34 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber.....	10
VIII Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen	11
Art. 35 Ruhe und Ordnung	11
Art. 36 Räumung von Grabstätten.....	11
Art. 37 Haftung bei Unfällen und Schäden	11
Art. 38 Diebstahl und Grabschändungen	11
Art. 39 Beschwerden	11
Art.40 Ausnahmen.....	12
Art. 41 Inkrafttreten.....	12

Die Einwohnergemeinde Ufhusen erlässt aufgrund der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I ORGANISATION

Art. 1 Allgemeines

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist nach § 18 der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen Sache der Einwohnergemeinde Ufhusen.

² Der Friedhof Ufhusen dient der Einwohnergemeinde Ufhusen und der röm. kath. Kirchgemeinde Ufhusen.

³ Die Plattengräber obliegen der röm. kath. Kirchgemeinde Ufhusen.

⁴ Die Rechnungsführung obliegt der Einwohnergemeinde Ufhusen (ausgenommen Plattengräber).

Art. 2 Areal und Gebäude

¹ Das Areal des Friedhofes Ufhusen besteht aus der Parzelle Nr. 52, GB Ufhusen. Eigentümerin ist die röm. kath. Kirchgemeinde Ufhusen.

Art. 3 Friedhofverwalter

Der Friedhofverwalter überwacht

- a. das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes,
- b. ist für den Unterhalt der Anlagen im Friedhof verantwortlich,
- c. erstellt zuhanden der alljährlichen Budgetvorlage der Einwohnergemeinde die erforderlichen Angaben und überwacht nach Genehmigung des Budgets die Einhaltung,
- d. überwacht die Arbeiten der im Dienste der Einwohnergemeinde auf dem Friedhof beschäftigten Personen,
- e. führt die Grabkontrolle (Gräberbuch), die mit dem Friedhofplan übereinstimmen muss.

Art. 4 Totengräber

¹ Der Totengräber ist verantwortlich für:

- a. das Öffnen und Schliessen der Gräber,
- b. die Organisation und den Ablauf der Bestattungen.

² Alle weiteren Aufgaben und die Einzelheiten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

II BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 5 Begriff

¹ Unter dem Begriff „Bestattung“ wird eine Beisetzung mit Sarg oder Urne verstanden.

Art. 6 Meldung eines Todesfalles

¹ Die Meldung eines Todesfalles hat beim entsprechend zuständigen Zivilstandsamt zu erfolgen. Es sind Art, Datum und Zeit der Bestattung anzugeben.

² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das zuständige Zivilstandsamt auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

Art. 7 Meldung an den Totengräber

¹ Nach einer Todesmeldung sorgt das Zivilstandsamt der betreffenden Einwohnergemeinde für die nötigen Mitteilungen an den Friedhofverwalter. Dieser meldet es umgehend dem Totengräber.

Art. 8 Einsargung

¹ Wenn die amtliche Todesbescheinigung vorliegt, ist die Leiche ordnungsgemäss einzusargen. Dabei dürfen nur Säрге aus leicht verrottbarem Material verwendet werden. Bei besonderen Sargmassen ist dem Friedhofverwalter rechtzeitig Mitteilung zu machen.

² Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

Art. 9 Leichenüberführung

¹ Die Leiche wird nach dem Einsargen in die Totenkapelle überführt. Ein anderer Aufbahrungsort muss vom Friedhofverwalter in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde bewilligt werden.

² Die Überführung muss spätestens am Vorabend der Beerdigung erfolgen, Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörden.

Art. 10 Kremation

¹ Bei einer Urnenbestattung sind die hinterbliebenen Angehörigen für die ordnungsgemässe Kremation der Leiche verantwortlich.

² Der Aufbahrungsort der Urne ist grundsätzlich freigestellt. In der Regel werden diese aber in die Totenkapelle gebracht.

Art. 11 Öffnungszeiten der Totenkapelle Zell

¹ Die Totenkapelle in Zell ist nach deren Bestimmungen geöffnet. Auf Wunsch können die Angehörigen mit dem verantwortlichen der Totenkapelle zusätzliche Zeiten vereinbaren.

Art. 12 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode stattfinden. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Leiche im Kühlkatafalken der Totenkapelle aufgebahrt wird. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes sowie des Friedhofverwalters.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Art. 13 Schickliche Bestattung

¹ Der Gemeinderat sorgt für eine schickliche Bestattung. Er hat dafür zu sorgen, dass die religiösen Handlungen bei der Bestattung ungehindert vollzogen werden können. Der Gemeinderat kann Vorschriften über Erd- und Feuerbestattung erlassen.

Art. 14 Mitwirkung kirchlicher Organe

¹ Die kirchliche Bestattung ist Sache des Pfarramtes. Für die Anordnung von konfessionellen und kirchlichen Bestattungsfeierlichkeiten haben sich die hinterbliebenen Angehörigen direkt mit dem Pfarramt zu verständigen.

² Die üblichen Bestattungszeiten sind:
a. für Katholiken vormittags

Art. 15 Zivile Bestattung

¹ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird die zivile Bestattung vom Friedhofverwalter festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

III Grabplätze

Art. 16 Gräberarten

¹ Auf dem Friedhof stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a. Für Bestattung mit Sarg:
 - Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren mit stehendem Grabdenkmal
 - Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren mit stehendem Grabdenkmal
 - Familiengräber (nur wenn Platz vorhanden und nur südlich von der Kirche)
 - Die Grabesruhe der Familiengräber gemäss Art. 20 kann einmalig um maximal 10 Jahre verlängert werden.
 - Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln (zuständig röm. kath. Kirchgemeinde)
- b. Für Bestattung mit Urne:
 - Reihengräber mit stehendem Grabdenkmal
 - Gemeinschaftsgrab
 - Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln (zuständig röm. kath. Kirchgemeinde)

² Masse für Grabplätze:

- a. Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
 - Länge 210 cm
 - Breite 90 cm
 - Tiefe 150 cm
- b. Kinder von 6 bis 12 Jahren
 - Länge 175 cm
 - Breite 75 cm
 - Tiefe 100 cm
- c. Kinder bis 6 Jahre
 - Länge 145 cm
 - Breite 75 cm
 - Tiefe 100 cm
- d. Urnengräber
 - Länge 80 cm
 - Breite 80 cm
 - Tiefe 80 cm

Art. 17 Grabordnung

¹ Die Bestattungen erfolgen bei den aufgeführten Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge. Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden, ausgenommen Plattengräber.

Art. 18 Grabbesetzung

¹ In jedem Reihen- oder Plattengrab mit Sargbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Zusätzlich können noch maximal zwei Urnenbestattungen pro Grab zugelassen werden, wenn dabei eine Grabesruhe von 10 Jahren gewährleistet ist.

Art. 19 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

¹ Für verstorbene Personen, welche nicht im Gebiet gem. Art. 1 Abs. 2 wohnhaft waren, wird aus Platzgründen in der Regel nur Urnenbestattung bewilligt und es werden zusätzliche Gebühren verrechnet.

IV Grabesruhe

Art. 20 Dauer der Grabesruhe

¹ Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

– bei Reihengräber mit Erdbestattung	20 Jahre
– bei Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren	12 Jahre
– bei Reihengräber mit Urne	10 Jahre
– Gemeinschaftsgrab	10 Jahre
– bei Plattengräber	20 Jahre
– bei Familiengräber	25 Jahre

V Grabgebühren

Art. 21 Gebühren für die verschiedenen Gräberarten

¹ Die Grabgebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt (ausgenommen Plattengräber). Das Gemeinschaftsgrab ist für die in der Einwohnergemeinde Ufhusen wohnhaft gewesenen gebührenfrei. Kosten entstehen nur für die Beschriftung.

VI Bestattungskosten

Art. 22 Leistungen der Angehörigen

¹ Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung zu veranlassen:

- a. Sarg, Einsargung, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof, Transport der Leiche zur Kremation und die Kremation.

Art. 23 Bestattungskosten

¹ Die Bestattungskosten sind in der Gebührenverordnung festgelegt. Sie enthalten: Grabkosten, Aufbahrung, öffnen und schliessen des Grabes.

² Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden zusätzliche Gebühren verrechnet.

³ Die Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Gedenktafeln für die Plattengräber

¹ Die Gedenktafel muss spätestens 6 Monaten nach der Bestattung angebracht sein.

² Die Gedenktafeln für die Plattengräber werden durch die röm. kath. Kirchgemeinde Ufhusen der Beschriftungsfirma in Auftrag gegeben. Diese Firma holt wenn nötig die zusätzlichen Angaben bei den Angehörigen ein und stellt ihnen die Aufwendungen direkt in Rechnung.

³ Nach Anbringen der Gedenktafel sind keine zusätzlichen Kreuze mehr gestattet.

Art. 25 Blumenkisten und Weihwasserständer für die Plattengräber

¹ Pro Plattengrab eine Blumenschale und für 2 Plattengräber 1 Weihwasserständer. Verkauf durch röm. Kath. Kirchgemeinde Ufhusen .

² Zusätzliche Kreuze oder anderer Grabschmuck ist nicht gestattet.

VII Grabdenkmäler

Art. 26 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten soll.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

³ Jedes Grab muss mit einem Grabdenkmal versehen werden.

⁴ Jedes Grab muss eine Einfassung aus gleichem Material haben, ausser die Reihengräber mit Urne.

Art. 27 Bewilligungspflicht

¹ Für die Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung des Friedhofverwalters erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung. Eine Zeichnung im Masstab 1 : 10 ist beizulegen.

³ Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

Art. 28 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze und Holz.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

a. Kunststeine. Kunststoffe, Glas, Klinker, Blech, Draht, Serienbronzen (Seriengüsse), Gusseisen, Porzellan, Email und Ähnliches, sowie ungünstig wirkende Materialien.

³ Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteinen, Kalksteinen, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

⁴ Nicht zulässig sind:

a. Rosa-Marmor und Cristalina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Collombo hell dunkel uni)

⁵ Für jedes Grabdenkmal aus Stein, darf mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

⁶ Für die Einfassung muss die gleiche Gesteinsart verwendet werden, wie das Grabdenkmal.

Art. 29 Bearbeitung

¹ Alle Flächen des Grabdenkmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

² Nicht zulässig ist:

a. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, und Sandstrahlen von Steinen, sowie das Fräsen von Steinkanten

Art. 30 Form

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

² Unzulässig sind:

a. Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabdenkmäler.

³ Grabdenkmäler oder Denkmal-Teile sollen nicht aus der Flucht abgedreht werden.

Art. 31 Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichem Bild- oder Schriftstein, sowie ausdrucksstarke Symbole sind erwünscht.

² Unzulässig sind:

a. Unbefriedigende, naturalistische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften. Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften und Motive (mit Ausnahme auf Hartgesteinen), mit Pantograf hergestellte Schablونسchriften, sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 32 Masse

¹ Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten.

Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Für Erwachsene			
Erdbestattung	110 cm	60 cm	14 cm
Urnen	80 cm	40 cm	14 cm
Familien	110 cm	130 cm	16 cm
Für Kinder	80 cm	40 cm	12 cm

Die Höhenmasse dürfen um Maximum 20 cm unterschritten werden.

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen, sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf, um max. 10 cm überschritten werden.

⁴ Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁵ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁶ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁷ Die Minimaldicken gelten nur für die Grabdenkmäler in Naturstein. Diese müssen aus einem Massivstück erreicht werden.

⁸ Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann eine separate Liegeplatte kleineren Formates als Schriftträger verwendet werden.

Art. 33 Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler

¹ Das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler wird durch die Angehörigen veranlasst.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler zu sorgen.

Art. 34 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

¹ Das Bepflanzen der Gräber und der Unterhalt (Giessen und Unkraut entfernen) ist Sache der Angehörigen. Dies kann selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden. Die Bepflanzung soll eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

² Pflanzen, die Nachbarsgräber oder die allgemeinen Anlagen überwachsen oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so veranlasst der Friedhofverwalter die Arbeit auf Kosten der Angehörigen.

³ Der Unterhalt von Gräbern, die von den Hinterbliebenen vernachlässigt werden, erfolgt nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Angehörigen.

⁴ Der Unterhalt von Gräbern, der von den Hinterbliebenen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird auf Kosten der Einwohnergemeinde veranlasst.

VIII Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

Art. 35 Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, gilt als ein Ort der Stille. Er ist kein Tummelplatz für die Freizeitgestaltung. Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Mit privaten Fahrzeugen aller Art darf der Friedhof nicht befahren werden, ausser von Besuchern, die zur Fortbewegung darauf angewiesen sind. Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 36 Räumung von Grabstätten

¹ Müssen Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, so ist dies innert 30 Tagen nach der Publikation zu erledigen.

² In der Publikation sind die Angehörigen aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabdenkmäler und Pflanzen vor Beginn der Räumung zu entfernen. Über die innert nützlicher Frist nicht abgeholt Gegenstände verfügt die Friedhofverwaltung.

Art. 37 Haftung bei Unfällen und Schäden

¹ Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Unfälle sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kranzgebunden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder Grabsenkungen ergeben.

Art. 38 Diebstahl und Grabschändungen

¹ Für Diebstahl an Grabschmuck sowie Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen.

Art. 39 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art.40 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Art. 29 – 32 Ausnahmen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Ufhusen sowie durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Januar 1946.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ufhusen am 13. Dezember 2006.

Namens des Gemeinderates

sig.
Jakob Schärli
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern am: 10. Januar 2007